



### Unternehmensbeispiel Chemieingenieur

Ein Chemieingenieur war vor seiner Erkrankung des zentralen Nervensystems bereits 17 Jahre bei seinem damaligen Unternehmen beschäftigt. Seine Erkrankung brachte eine Gesichtsfeldeinschränkung und eine Hörminderung mit sich. Das Versorgungsamt stellt einen Grad der Behinderung von 50 fest. Durch die Erkrankung hat er plötzlich Probleme, zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen zu unterscheiden. Er konnte sich nicht mehr gut konzentrieren, hatte Kommunikationsprobleme und mangels Zeitgefühl hielt er Termine nicht mehr ein. Zudem war er in Gesprächen zu weitschweifig und konnte nicht zum Punkt kommen. Er erhielt ein sechsmonatiges betriebliches Arbeitstraining, bei dem er diese Kompetenzen wieder erwerben sollte. Ergebnis war, dass der Chemieingenieur seine Arbeit mit Hilfe von Visualisierungstechniken wieder selbstständig organisieren konnte, dafür allerdings mehr Zeit als vorher benötigte, was für seinen Arbeitgeber aber ein tolerierbarer Zeitumfang war. Er traute sich auch wieder zu, Projekte im Team zu präsentieren, hatte aber die Kollegen über seine Einschränkungen informiert. Quelle: Institut für berufliche Qualifizierung und Entwicklung, ifb: <http://rehadat.link/ifb>



### Unterstützung und Hilfe

Die Integrationsämter und die regionale Arbeitsagentur informieren und beraten die Unternehmen. Die Höhe der Zuschüsse wird im Einzelfall entschieden. Sie können bis zur vollen Höhe der durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Aufwendungen betragen. Zu den förderungsfähigen Aufwendungen gehören die eigentlichen Lehrgangskosten (Teilnahmegebühr, Lernmittelkosten, Sachkosten), Fahrtkosten, Unterbringungskosten sowie Kosten für eine notwendige Begleitperson.



### Weitere Informationen:

- Broschüre über die finanziellen Leistungen, BIH ZB-Spezial (pdf): <http://rehadat.link/zbfoerderung>



- Lexikon talentplus zu Betriebliches Arbeitstraining: <http://rehadat.link/lexikonbarb>
- REHADAT- talentplus Förderfinder: <http://rehadat.link/foerderfinder>



### Recht und Gesetz

Nach Paragraph 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Beschäftigte einen Anspruch auf Besserstellung gegenüber nicht behinderten Beschäftigten durch bevorzugte Berücksichtigung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, um das Ziel der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu erreichen. Der Betrieb ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zu gewähren (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX). Soweit die Maßnahme während der regulären Arbeitszeit des behinderten Beschäftigten stattfindet, kann das Integrationsamt dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Dauer der Maßnahme erstatten (§ 102 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV).